

▶ Säumnis

Reisekosten des Anwalts sind in Höhe der ersparten fiktiven Reisekosten der Partei erstattungsfähig

| Nach § 12a Abs. 1 S. 1 ArbGG ist die Erstattung der Kosten von Anwalt und Partei für Zeitversäumnis ausgeschlossen. Was aber oft unbekannt ist: Eine Kostenerstattung der anwaltlichen Reisekosten ist bis zur Höhe der ersparten Reisekosten der Partei dennoch möglich. Wie diese berechnet werden, erläutert das LAG Nürnberg (8.3.21, 4 Ta 125/20, Abruf-Nr. 222081). |

Eine Partei, die selbst nicht zum Termin erscheint, sondern sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lässt, kann dessen tatsächliche Kosten bis zur Höhe der fiktiven ersparten eigenen Reisekosten erstattet verlangen und festsetzen lassen (LAG München NZA-RR 02, 161; LAG Hessen AGS 10, 258; LAG Hamburg AGS 10, 259; LAG Berlin NZA-RR 06, 538). Da es einer Partei freisteht, ob sie zu einem Gerichtstermin mit dem eigenen Pkw oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreist, muss bei der Vergleichsbetrachtung auch der ggf. höhere Preis der öffentlichen Verkehrsmittel – hier der Deutschen Bahn – berücksichtigt werden. Die Partei muss sich dabei nicht auf einen Sparpreis einlassen und darf auch erster Klasse reisen.

Beachten Sie | Darüber hinaus ist Tage- und Abwesenheitsgeld je Tag anzusetzen (§ 6 JVEG, § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 5 i. V. m. § 9 Abs. 4a S. 3 EStG). Taxikosten sind nur bis zur Grenze der Kosten in § 5 Abs. 2 S. 1 JVEG zu erstatten.

(mitgeteilt von RA Norbert Schneider, Neunkirchen)

▶ Streitwertecke

Klarheit: Beim BGH entscheidet der Einzelrichter

| Über einen Antrag nach § 33 Abs. 1 RVG auf Festsetzung des Werts des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit entscheidet auch beim BGH nach § 33 Abs. 8 S. 1 Hs. 1 RVG der Einzelrichter. Dies steht nach dem Inkrafttreten von § 1 Abs. 3 RVG fest (BGH 9.8.21, GSZ 1/20, Abruf-Nr. 224416). |

Das hat jetzt der Große Senat des BGH entschieden, nachdem sich vorher die verschiedenen Zivilsenate nicht einigen konnten: Der Bankensenate hatte einen Vorrang von § 139 Abs. 1 GVG bejaht, der die Zuständigkeit des gesamten Spruchkörpers vorsieht. Sechs andere Zivilsenate waren nach der Kostenrechtsänderung 2013 der Auffassung, dass dies nach § 33 Abs. 8 RVG der Einzelrichter erledige. Der Große Senat sieht nun wegen § 1 Abs. 3 RVG einen Vorrang der spezielleren Regelung vor der allgemeinen Regelung als vom Gesetzgeber gewollt.

MERKE | Die Strafrichter beim BGH haben keine Einwände erhoben, sodass es nicht zu einer Entscheidung der vereinigten Großen Senate nach § 132 Abs. 1 S. 2 GVG kommen wird. Nicht auszuschließen ist allerdings, dass die Grundsätze zur Bestimmung des Gegenstandswerts in Zukunft innerhalb einzelner Rechtsgebiete nicht mehr (so) einheitlich gehandhabt werden.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)



IHR PLUS IM NETZ

rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 222081

Maßstab sind die höheren Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels



IHR PLUS IM NETZ

rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 224416

Zu beobachten: Wie werden die Grundsätze in Zukunft gehandhabt?